

## **A u s z u g a u s d e r**

### **Satzung über die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an Grundschulen der Verbandsgemeinde Wörrstadt und die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) durch die Verbandsgemeinde Wörrstadt vom 21.06.2011 i. d. Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.09.2012**

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Verbandsgemeinde Wörrstadt hat ein freiwilliges außerunterrichtliches schulisches Angebot im Sinne des § 21 Schulordnung an den Grundschulen Armsheim, Partenheim, Saulheim, Schornsheim, Wallertheim und Wörrstadt nach Maßgabe der „Hinweise des rheinland-pfälzischen Kultusministeriums vom 1.8.1990“ eingerichtet. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes werden Schüler von Betreuungskräften der Verbandsgemeinde Wörrstadt beaufsichtigt. Die Schulleitungen legen die Betreuungszeiten im Einvernehmen mit dem Schulträger (Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt) fest. Darüber hinaus werden in dieser Satzung auch weitere Betreuungsangebote und Angebote zur Hausaufgabenhilfe geregelt.

Nicht unter diese Satzung fallen die bei den Grundschulen Saulheim und Wörrstadt gebildeten Gruppen von qualifizierter Hausaufgabenhilfe mit Kommunikationstraining für:

„Erst-, Zweit-, Dritt- u. Viertklässler an Grundschulen mit hohem Migrantenteil“.

#### **§ 2 Trägerschaft**

Die Verbandsgemeinde Wörrstadt ist Träger der Maßnahme. Sie stellt hierfür in Absprache mit den Schulleitungen die Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Betreuungskräfte sind Beschäftigte der Verbandsgemeinde Wörrstadt.

#### **§ 3 Teilnahme an den Betreuungsangeboten**

1. Alle Grundschüler der oben genannten Schulen können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 an den jeweiligen Betreuungsangeboten, die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende stattfinden, teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein entsprechendes Betreuungsangebot an der Grundschule bereits eingerichtet ist.

Folgende Betreuungsangebote bestehen an den einzelnen Grundschulen der VG:

Volle Halbtagschule

- a) Betreuung vor Unterrichtsbeginn ab 07.00 Uhr (täglich)
- b) Betreuung nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr / 16.00 Uhr / 17.00 Uhr (täglich)
- c) Hausaufgabenbetreuung/-hilfe 1 Stunde (täglich)
- d) Mittagessenbetreuung

nur für Ganztagschüler:

- e) Betreuung vor Unterrichtsbeginn ab 07.00 Uhr (täglich)
- f) Betreuung nach Ende des Ganztagsangebotes bis 16.00 Uhr / 17.00 Uhr (nur freitags)
- g) Betreuung nach Endes des Ganztagsangebotes bis 17.00 Uhr (montags bis donnerstags)

Die tatsächlichen Betreuungszeiten und Angebote können von Schule zu Schule abweichen und werden daher im Aufnahmevertrag mit der jeweiligen Schule geregelt.

2. Bei einer Betreuungszeit über 14.00 Uhr hinaus ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen Pflicht.
3. Die Aufnahme der Schüler in die Betreuungsangebote bedarf der Anmeldung der Personensorgeberechtigten. Dabei ist der wöchentliche Betreuungsumfang in der schriftlichen Anmeldung anzugeben. Ein Wechsel in eine andere Tarifstufe ist zum 1. des Folgemonats möglich. Eine Aufnahme ist zu Beginn des Schuljahres zum 1.8. eines Jahres als auch während des laufenden Schuljahres möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind
4. Reichen die zugelassenen Plätze der Betreuungsgruppen nicht aus, alle interessierten und berechtigten Schüler aufzunehmen, so gelten für die Aufnahme in die Gruppen der Betreuenden Grundschule folgende Prioritäten:
  - a) Kinder von allein erziehenden Elternteilen
  - b) Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben
  - c) Härtefälle, über deren Aufnahme die Schulleitung im Einzelfall entscheidet.
  - d) der Zeitpunkt der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten.

Die Schulleitung kann in begründeten Einzelfällen in Absprache mit der Verbandsgemeinde andere Aufnahmeprioritäten festlegen.

#### § 4 Höhe der Gebühr

Die Verbandsgemeinde Wörrstadt erhebt für die Betreuung der Grundschüler Gebühren (Elternbeiträge).

1. Die Höhe der monatlichen Gebühren richtet sich nach der Betreuungszeit. Sofern im Rahmen der Betreuenden Grundschule ein Mittagessen verabreicht wird, kommen die tatsächlichen Kosten für Essen und Getränke zu den unten aufgeführten Gebühren noch hinzu.

Die tatsächlichen Betreuungszeiten und Angebote sind von Schule zu Schule unterschiedlich und werden daher im Aufnahmevertrag mit der jeweiligen Schule geregelt.

**Gebührensätze der Betreuungsangebote:**

a)	Betreuung bis 5 Stunden/wöchentlich	17,50 €
b)	Betreuung bis 10 Stunden/wöchentlich	25,00 €
c)	Betreuung bis 15 Stunden/wöchentlich	32,50 €
d)	Betreuung bis 20 Stunden/wöchentlich	40,00 €
e)	Betreuung bis 25 Stunden/wöchentlich	52,50 €
f)	Betreuung bis 30 Stunden/wöchentlich	65,00 €
zusätzlich zur Betreuungszeit:		
g)	Inanspruchnahme der Hausaufgabenhilfe	15,00 €

Hinweise für die Gebührenerhebung:

Die Teilnahme am Mittagessen wird als Betreuungszeit gewertet. Dies gilt für Ganztagschüler nur am Freitagnachmittag.

Für die Inanspruchnahme der Hausaufgabenhilfe wird, neben der Gebühr für die Betreuungszeit, zusätzlich eine Gebühr (s. oben unter g) erhoben.

2. Eine Erstattung von Gebühren für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
3. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können die Gebühren verringert oder erlassen werden, wenn das Einkommen die Regelsätze nach dem SGB II um nicht mehr als 25 % übersteigt. Die Ermäßigung gilt ab dem 1. des Monats in dem der Antrag gestellt wird.
4. Der Ferienmonat Juli oder August eines jeden Jahres ist als Ausgleich für die Schulferien gebührenfrei.
5. Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
6. Werden Schüler im Laufe des Schuljahres von der Teilnahme am Betreuungsangebot abgemeldet oder scheiden sie im Laufe des Schuljahres aus der Schule aus, so ist die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Teilnahme am Betreuungsangebot zu entrichten. Dies gilt ebenso, wenn Schüler erst im Laufe des Schuljahres am Betreuungsangebot teilnehmen.
7. Nehmen mehrere Kinder einer Familie an einem Betreuungsangebot teil, gilt eine Reduzierung der Gebühren um 5,00 € pro Kind, ab dem zweiten Kind.

**§ 5**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung vom 21.06.2011 tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 13.09.2012 (§ 4) tritt am 01.08.2013 in Kraft.